

Textliche Festsetzung gem. § 9 (1) BauGB bzw.nach der BauNVO

Eine erdgeschossige Überschreitung der nördlichen straßenseitigen Baugrenzen auf den Flurstücken 295 bis 300, 304 bis 310, 313 bis 319 sowie 1001 und 1002 in Flur 165 der Gemarkung Rheine Stadt durch überdachte, allseitig umbaute Hauseingänge und Erkeranlagen bis zu einer Bautiefe von 2,50m maximal über die Hälfte der Gebäudelänge ist zulässig (§ 23 Absätze 2 und 3. Sätze 3 BauNVO).

Diese vereinfachte Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 03.02.1998 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, 03.02.1998

gez. Günter Thum
Bürgermeister

gez. Theo Elfert
Schriftführer

Die vereinfachte Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 18.02.1998 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Rheine, 18.02.1998

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr.Ernst Kratzsch
Erster Beigeordneter

Stadt Rheine

2.vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 16a

Kennwort: "Siedlerstraße"

Rheine, 01. 09. 1997

Maßstab 1 : 500